



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNGSVEREINBARUNGEN

1 VERTRAGSPARTNER

Die Wartungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Adressaten der Rechnungsrechnung (Gemeinde, ZT) und

GEO.GIS Kommunalservices
Ingenieurbüro Norbert Lancsak
Neugasse 38 8200 Gleisdorf

Die Vereinbarung entsteht Bezahlen der ersten Rechnungsrechnung und ist nur in Verbindung mit der für das laufende Wartungsjahr gültig.

2 DAUER

Wartungsvereinbarungen werden jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Kündigt einer der beiden Vertragspartner nicht innerhalb von 8 Wochen vor Ende der Laufzeit, wird die Vereinbarung um ein weiteres Jahr verlängert.

3 LEISTUNGSUMFANG

3.1 Fehlerbeseitigung

Der Kunde hat Anspruch auf Fehlerkorrektur durch das GEO.GIS Kommunalservices. Dieser Anspruch endet mit dem Tag des Auslaufens der Wartungsvereinbarung.

Als Fehler werden Ereignisse als Folge von entsprechenden Benutzeraktionen bezeichnet, die zum Erreichen der beabsichtigten Ergebnisse notwendig sind und von diesen abweichende Systemreaktionen erbringen, sofern sie nicht durch Systemmeldungen (Hinweise, Warnungen oder Fehlermeldungen) abgefangen werden.

Fehlerhafte Ergebnisse als Folge nicht entsprechender Benutzeraktionen sind nicht Fehler im Sinne dieses Vereinbarungspunktes. Systemabstürze sind in jedem Fall Fehler.

3.2 Neue Programmversionen (Updates)

Der Kunde erhält von GEO.GIS Kommunalservices nach Fertigstellung jeweils die aktuellste freigegebene Version von GEO.GIS in der erworbenen Version (Gemeinde oder Raumplanung). Da dieses Softwareprodukt auch den Funktionsumfang von GEO.Standard enthält, gilt die Wartungsvereinbarung auch im Fall von Aktualisierungen bei diesem Programmteil.



Updates werden im Supportbereich der Homepage von GEO.GIS Kommunalservices inklusive Update-Dokumentation zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Installation beim Kunden, Schulung der Anwender im Gebrauch der neuen Programmversion sowie zusätzliche Exemplare der Update-Dokumentation gehören nicht zum Umfang der Wartungsvereinbarung und müssen gesondert bestellt und verrechnet werden.

3.3 Anpassung an neue Versionen der verwendeten kommerziellen Software

Das Softwareprogramm wurde für die Verwendung mit folgender Softwareumgebung erstellt:

Betriebssystem:	Microsoft Windows 2000/XP/Vista/7*
Sonstige kommerzielle Software:	Microsoft Office 2000/2003/2007/2010*, ESRI MapObjects 2.2*

* Die genannte Software ist entsprechend geschützt und unterliegt dem Markenschutz.

Der Kunde hat während der Laufzeit der Wartungsvereinbarung Anspruch auf die Anpassung der gelieferten Software an die neuesten Versionen der genannten Software innerhalb von 6 Monaten ab Mitteilung der Softwareumstellung.

3.4 Benutzerunterstützung (Support)

Der Kunde hat Anspruch auf kostenfreie telefonische Unterstützung der Anwender von GEO.GIS. Die Wartung des Betriebssystems und sonstiger kommerzieller Software (z.B. Microsoft-Produkte, IKS, KIM, ...) sind nicht Gegenstand der Wartungsvereinbarung.

Die Benutzerunterstützung kann Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr unter der auf der Homepage von GEO.GIS Kommunalservices (<http://www.geo.co.at>) bekanntgegebenen Servicetelefonnummer in Anspruch genommen werden.

4 PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Namhaftmachen eines Verantwortlichen

Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber dem Ingenieurbüro Norbert Lancsak zu Beginn der Laufzeit der Vereinbarung eine(n) für die Software, deren Wartung den Vereinbarungsgegenstand bildet, Verantwortliche(n) namhaft zu machen und allfällige Veränderung dessen Person betreffend unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Abruf von Leistungen

Der Kunde wird Leistungen aus dieser Vereinbarung durch den (die) namhaft gemachte(n) Verantwortliche(n) unter der bekanntgegebenen Servicetelefonnummer abrufen.



4.3 Fehlerdokumentation

Um einen Fehler beheben zu können, ist es notwendig, ihn nachzuvollziehen. Dazu ist eine Dokumentation des Fehlers und seines Zustandekommens erforderlich. Diese muß entweder über unsere Homepage oder schriftlich per Post oder Fax mittels des entsprechenden Formulars erfolgen.

4.4 Zugang zu den Hard- und Software-Produkten sowie Dokumentationen und Daten

Der Kunde hat den durch das Ingenieurbüro Norbert Lancsak mit der Durchführung der Wartungsarbeiten betrauten Personen im Bedarfsfall Zugang zu den Hard- und Software-Produkten sowie Dokumentationen und Daten zu gewähren und die unentgeltliche Benutzung der für das Erbringen der Wartungsarbeiten erforderlichen EDV-Anlagen zu gestatten.

4.5 Fernwartung

Die Fernwartung wird durch GEO.GIS Kommunalservices technisch so vorbereitet, dass sie nur im Einzelfall und mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kunden erfolgen kann. Hierzu wird ein Verfahren zur Einleitung der Fernwartung (Benachrichtigung, Freischaltung) vereinbart.

Die Zugriffsmöglichkeiten werden auf das für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderliche Maß beschränkt. Dies gilt insbesondere für Systemverwalterprivilegien und den Zugriff auf personenbezogene Daten.

Die Fernwartungsarbeiten werden unter einer separaten, über Identifikations- und Authentisierungsmechanismen (Passwort) geschützten Benutzererkennung durchgeführt. Hierfür ist der Kreis des autorisierten Wartungspersonals festzulegen. Solange Fernwartungszugriffe nicht erforderlich sind, ist die dafür notwendige Benutzererkennung deaktiviert.

Vor Beginn einer Fernwartung ist der Kunde verpflichtet, den mit deren Durchführung betrauten Mitarbeitern des Ingenieurbüros Norbert Lancsak etwaige Fehler des zu wartenden Systems anzuzeigen. Im Falle von fehlerhaft laufenden Systemen behält sich das Ingenieurbüro Norbert Lancsak die Ablehnung der Durchführung der Fernwartung oder die Verrechnung des durch die mangelnde Information entstandenen Aufwandes (z.B. Fehlersuche) vor.

Der Wartungsvorgang kann durch den Kunden jederzeit abgebrochen werden. In diesem Fall übernimmt der Kunde die aus der Anwendung anderer Methoden (insbesondere Reisekosten bei Wartung vor Ort) entstehenden Mehrkosten.

Eingriffe in das System des Kunden und der Zugriff auf Kundendaten sind auf das im Einzelfall erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Der Kunde hat zu kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen der Fernwartung durchgeführt werden, insbesondere ob Zugriffe auf personenbezogene Daten erfolgen.

Um in Zweifelsfällen eine Revision zu ermöglichen, sind durch den Kunden allenfalls erforderliche Protokolle, welche die Aktivitäten im Rahmen der Fernwartung (z.B.: Zeitpunkt, Dauer, Art der Fernwartungszugriffe) dokumentieren, anzufertigen und für die erforderliche Dauer (mindestens ein Jahr) aufzubewahren. Folgen einer diesbezüglichen Unterlassung können dem Ingenieurbüro Norbert Lancsak nicht angelastet werden.



Die Übernahme neuer Programmversionen erfolgt grundsätzlich nicht im Rahmen der Fernwartung. Deren Einsatz erfolgt so erforderlich als Unterstützung im Rahmen der Selbstinstallation durch den Kunden.

GEO.GIS Kommunalservices und dessen Organe sind zur Beachtung der für den Kunden geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Dritten gegenüber dürfen keinerlei Auskünfte über das EDV-System, dessen Zugänge oder dessen Inhalt erteilt werden.

5 VON DER WARTUNGSVEREINBARUNG NICHT ERFASST

Diese Wartungsvereinbarung schließt folgende Leistungen ausdrücklich nicht ein:

5.1 Unterstützung vor Ort

Die Benutzerunterstützung vor Ort beim Kunden ist nicht Gegenstand der Wartungsvereinbarung. Sie kann jedoch gesondert bestellt werden (Inhouse-Schulung oder -Support). Dabei kommt zumindest der gültige Tagessatz für den Einsatz eines qualifizierten Technikers in der jeweils geltenden Höhe zur Verrechnung.

5.2 Höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder Mißbrauch

Das Beheben von Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder Mißbrauch der Hardware, auf der die gelieferte Software eingerichtet ist, oder der gelieferten Software selbst eingetreten sind, ist nicht Gegenstand der Wartungsvereinbarung.

5.3 Schäden durch Einrichtung von Fremdprodukten

Das Beheben von Schäden, die durch die Einrichtung (Installation) von Fremdsoftware (d.i. nicht unter TP 1.3 aufgelistete Software) hervorgerufen wurde, ist nicht Gegenstand der Wartungsvereinbarung.

5.4 Schnittstellen zu anderen Software-Produkten

Das Erbringen von Leistungen, die den Datenaustausch mit anderen als den Gegenstand dieser Wartungsvereinbarung bildenden oder unter TP 1.3 aufgelisteten Software-Produkten zum Ziel haben, ist nicht Gegenstand dieser Wartungsvereinbarung.

Leistungen dieser Art können jedoch zu den geltenden Lieferbedingungen beim Ingenieurbüro Norbert Lancsak bestellt werden.

5.5 Programmiererweiterungen

Die Lieferung zum Erwerbszeitpunkt verfügbarer oder während der Laufzeit der Wartungsvereinbarung erstellter weiterer Produkte der Produktpalette von GEO.Gemeinde ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.



6 ZAHLUNGSVERZUG

Kommt der Kunde mit der Bezahlung des Wartungsentgelts trotz Mahnung in Verzug, so ruhen die aus der Vereinbarung resultierenden Pflichten des Ingenieurbüros Norbert Lancsak bis zur restlosen Bezahlung der ausstehenden Gebühren. Dieser Umstand enthebt den Kunden jedoch nicht von der vollständigen Zahlungsverpflichtung bis zum Wirksamwerden einer ordnungsgemäß erfolgten Kündigung spätestens 8 Wochen vor Ablauf des aktuellen Wartungsjahres.

7 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Beide Partner erklären ausdrücklich, dass eine Änderung des Vorbehaltes der Schriftform in formloser Weise, insbesondere durch mündliche Abreden, ausgeschlossen ist.

Dem Abschluss dieser Vereinbarung allenfalls vorangehende mündliche Nebenabreden sind ohne jede Rechtswirksamkeit.

8 HAFTUNGSBEGRENZUNG

8.1 Fehler in der unter TP 1.3 aufgelisteten Software

Die unter TP 1.3 aufgelistete Software ist urheberrechtlich geschützt und ihr Programmcode daher entsprechend gesichert. Eingriffe in diese Programme sind daher dem Ingenieurbüro Norbert Lancsak weder technisch noch rechtlich möglich. Treten also im Programm dieser Software-Produkte Fehler auf, die das Verhalten deren Wartung den Gegenstand dieser Vereinbarung darstellt, kann das Ingenieurbüro Norbert Lancsak deren Behebung innerhalb einer bestimmten Frist natürlich nicht garantieren. Das Ingenieurbüro Norbert Lancsak wird aber den Partner und den Hersteller der fehlerhaften Software bezüglich der auftretenden Mängel unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.2 Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Wartungsleistungen

Das Ingenieurbüro Norbert Lancsak haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit Wartungsleistungen durch das Ingenieurbüro Norbert Lancsak selbst oder durch den Einsatz von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen, lediglich im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlich schädigenden Handelns derselben.

9 SONSTIGE VEREINBARUNGEN, GERICHTSSTAND

9.1 Ö-Norm A 2060

Die Ö-Norm A 2060 "Vertragsbestimmungen für Leistungen" in der Fassung vom März 2000 ist Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.



9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüros Norbert Lancsak

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüro Norbert Lancsak wurden auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Technischen Büros/Ingenieurbüros Österreichs erstellt. Sie sind ebenso Bestandteil dieser Vereinbarung.

9.3 Anfechtung

Beide Partner verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9.4 Gerichtsstand

Als ausschließlich zuständiges Gericht wird das für den Firmensitz des Ingenieurbüros Norbert Lancsak sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt formelles und materielles österreichisches Recht.

9.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort aus dieser Vereinbarung ist für beide Partner der Firmensitz des Ingenieurbüros Norbert Lancsak.